

lausitzische Ritter höchst feindselig gegen die Städte sich zeigten, die Kluft zwischen beiden nur noch größer und weiter, so daß die gegenseitige Trennung der Gemüther bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts fast ohne Unterbrechung herabreichte.

So boten die kirchlichen Verhältnisse derselben längere Zeit hindurch den Anblick einer vielfachen Verwicklung und großen Unordnung dar. Auch von Seiten der Katholiken traten Hindernisse eines gedeihlichen Ausbaues der kirchlichen Verfassung auf, weil, wenn auch die bei weitem größte Mehrzahl der Bewohner lutherisch wurde, dennoch der Katholicismus im Domkapitel zu Budissin und in den DL. Klöstern bedeutende Stützen behielt, wobei es ohne Reibungen und kleine Kämpfe selbstverständlich nicht abgehen konnte.

Dazu kam noch ein unerwarteter Umstand: das Auftauchen einer neuen kirchlichen Behörde in der Provinz. Allerdings fing die Autorität des Bischofs von Meissen und seines Archidiaconus bereits 1525 zu wanken an, als die drei Erzpriester von Görlitz, Seidenberg und Reichenbach mit ihren 78 Geistlichen diesen ihren geistlichen Obern allen Gehorsam aufkündigten, ja, sie brach völlig zusammen, als ihrem Beispiele nach und nach die übrigen folgten. Aber dennoch gelang es dem Katholicismus, zu retten, was für ihn noch zu retten war, als der letzte Bischof Johann IX. von Haugwitz nach der Vertauschung des Stolpener Amtes mit Mühlberg und nach der Verlegung seines Sitzes nach Wurzen, 1560, dem Budissiner Domdechant Johann Leisentritt die Administration des Bisthums in den beiden Lausitzen übertrug und dazu gleich Anfangs kaiserliche und später päpstliche Bestätigung erwirkt wurde¹¹⁾. Diese Administration sollte ein Surrogat der bischöflichen Gerichtsbarkeit sein, weshalb auch von Seiten des Kaisers, noch ehe das Bisthum 1581 völlig säcularisirt worden, ein General-Commissariat in spiritualibus hinzugefügt wurde, das der jedesmalige Domdechant meist allein, zuweilen aber auch in Gemeinschaft mit dem Landvogte oder Landeshauptmann über streitige kirchliche Angelegenheiten, in Beziehung auf geistliche Personen, Kirchen- und Pfarrlehne und Ehesachen, sowohl bei den Katholiken als bei den Evangelischen auszuführen hatte. In der Niederlausitz konnte sie kein Terrain gewinnen, da dort gleich Anfangs sämtliche Erzpriester evangelisch und mit Zustimmung der Stände zu Superintendenten ernannt worden waren. Allein in der Oberlausitz war es anders. Allerdings suchten die Evangelischen auch hier sich dieser neuen Gewalt soviel als möglich zu entziehen, dennoch reüssirte die Administration nicht selten, weil sie die Consistorialrechte in den Städten und auf dem Lande mit landesherrlicher Vollmacht ausübte und also de jure bestand.

Demgemäß hatte zu jener Zeit keiner der evangelischen Stände der Provinz irgend eine Art von geistlicher Gerichtsbarkeit in Posses: nur das einfache Patronatrecht war in ihrem Gebrauch und galt dieß namentlich auf dem Lande von den Besitzern der Standesherrschaften und Kirhdörfer. In den Städten dagegen waren die Magistrate damals nicht einmal im Besitze des einfachen Patronatrechts. In Budissin besaß und übte dasselbe der Bischof von Meissen, als Nachfolger des Erbauers der Petrikirche, und später der Administrator; in Bittau der Johanniterordensprior zu Strakonitz in Böhmen; in Ramenz das Kloster Marienstern und in Löbau der jedesmalige Landesherr aus. Als jedoch die Petrikirche zu Budissin 1634 bei der